

Geschäftszeichen: L-2013-226300/631-St XXVIII. GP

Frau
Bundesministerin
Mag.^a Karoline Edtstadler
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Linz, 24. März 2021

Informationsfreiheit; Beschluss der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten (LPK) befasst sich seit Jahren mit den Bestrebungen und Vorschlägen der Bundesregierung in Richtung der Einführung einer generellen Informationsfreiheit. Ich darf in diesem Zusammenhang nur aus den letzten Monaten auf das Schreiben von Landtagspräsidentin Dr. Brigitta Pallauf (als damalige Vorsitzende der LPK) vom 20. August 2020 samt dem damit mitgeteilten einstimmigen Beschluss der LPK und den dort enthaltenen Beschlüssen unserer Konferenz sowie auf die Diskussion mit dir im Rahmen der letzten LPK am 17. Oktober 2020 verweisen (Beilage); auch die gemeinsame Länderstellungnahme vom 21. August 2020, die dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter der GZ VSt-4700/43 übermittelt wurde, wird ergänzend in Erinnerung gerufen.

Die LPK hat dazu in zahlreichen bereits genannten Beschlüssen klargemacht, dass aus ihrer Sicht eine Einbeziehung der Organe der (Landes)Gesetzgebung in das neu geplante System der Informationsfreiheit nicht in Frage kommt, weil das grundsätzlichen Aspekten der Gewaltenteilung widersprechen würde, dem zahlreiche weitere gravierende systematische Gesichtspunkte entgegenstehen und damit zusätzliche Fragen und Vollzugsprobleme verbunden wären, ohne dass damit ein Mehrwert gegeben oder die Zugänglichkeit zu Informationen aus dem Bereich der (Landes)Parlamente verbessert werden würde. Gravierende Bedenken bestehen insbesondere deshalb, weil mit dem im Entwurf vorgesehenen Regelungssystem in die Autonomie der Parlamente (zumindest potenziell) durch andere Rechtssetzungsorgane einschließlich Organen der Verwaltung eingegriffen wird, ohne dass in dieser Hinsicht unmittelbare Mitwirkungs- oder Kontrollrechte der (Landes)Parlamente bestehen.





Die Tätigkeit der (Landes)Parlamente als Gesetzgebungsorgane ist schon derzeit völlig transparent; alle Informationen zu jedem Schritt der Verfahren im Landtag und seinen Ausschüssen sowie zu den handelnden Organen, sogar zu einzelnen Abgeordneten, stehen ohne Einschränkungen öffentlich zur Verfügung. Es gibt keine Fälle, in denen Informationen aus diesem Bereich nicht erteilt wurden oder solche Fälle auch nur diskutiert wurden. Die Parlamentsverwaltung wird zudem ohnehin bereits zur Veröffentlichung bzw. zur Einräumung des Rechts auf Information verpflichtet. Die aktuelle Entscheidung des VfGH vom 4. März 2021, E 4037/2020, zeigt, dass die wesentlichen Fragen, die die Parlamente betreffen, schon derzeit über Art. 10 EMRK und die dort vorgesehene Interessenabwägung gelöst werden können und damit für diesen Bereich eine (zusätzliche) gesetzliche Regelung entbehrlich ist. Die (Landes)Parlamente sind in all ihren Bereichen schon immer sehr öffentlich und schon lange va. auch proaktiv im Hinblick auf das Zurverfügungstellen von Informationen und Inhalten tätig. Dies trotzdem, dass sie nach der bisherigen Verfassungsbestimmung des Art. 20 B-VG von jedweder Auskunftspflicht befreit waren. Dem können auch nicht unverbindliche internationale Rankings entgegen gehalten werden, weil diese offenbar nur den geltenden Art. 20 B-VG berücksichtigen, nicht aber das Gesamtsystem aller Regelungen zur Zugänglichkeit von Informationen aus dem Bereich bzw. zur Transparenz der Gesetzgebung.

So bestehen schon derzeit (zT auch in Verfassungsbestimmungen enthaltene und damit den geplanten Bestimmungen ohnehin vorgehende) Regelungen, mit denen die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht harmonisiert sind bzw. die ohnehin Informationsmöglichkeiten und Transparenz in über die geplante Regelung hinausgehender Art und Weise schon derzeit garantieren. Dies betrifft etwa Regelungen im BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (vgl. bspw. die dort vorgesehene "öffentliche Liste"), aber auch in den Geschäftsordnungen der (Landes)Parlamente (etwa hinsichtlich der Geschäftsführung in den [Unter]Ausschüssen) sowie den Rechtsgrundlagen für die Volksanwaltschaften und die Rechnungshöfe.

Dazu kommt, dass die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Modalitäten grundlegende Gegebenheiten und Aspekte in den (Landes)Parlamenten unberücksichtigt lassen und damit zu unsachlichen und inadäquaten Ergebnissen führen würden bzw. sich völlig unklare Rechtsfolgen ergeben würden etwa im Hinblick auf Informationen, die (nur) einzelnen Abgeordneten, Ausschussvorsitzenden oder (Landtags)Klubs zur Verfügung stehen; wie die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage in dieser Hinsicht den Vorgaben der geplanten Regelungen entsprechen sollen, bleibt ebenso dunkel wie das Verhältnis zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten freien Mandat. Zusätzlich lässt der Entwurf die faktischen und rechtlichen (sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Parlamente ergebenden) Unterschiede in den verschiedenen (Landes)Parlamenten, deren Geschäftsordnungen und parlamentarischen Praxis unberücksichtigt, was wiederum zu nicht erwünschten Anpassungsnotwendigkeiten und Nivellierungen sowie Auslegungsproblemen führen würde.

Eine Miteinbeziehung in das geplante System der IFG würde im Übrigen tendenziell sogar mit Einschränkungen bestehender Informations- und Transparenzregelungen verbunden sein (etwa [zusätzlicher] Geheimhaltungsvorschriften in Bereichen, in denen derzeit schlichte Nicht-Öffentlichkeit

vorgesehen ist bzw. ausreicht). Jedenfalls schafft der vorliegende Entwurf schwierige und auf Jahre hinaus unklare Interpretationsprobleme (bis hin zu Verfahren vor den Höchstgerichten). Dies betrifft etwa das Verhältnis zum parlamentarischen Interpellationsrecht, den bereits genannten Regelungen in Bundes- und Landes(verfassungs)gesetzen einschließlich des Verhältnisses zu den parlamentarischen Hilfsorganen, insb. Volksanwaltschaften und Rechnungshöfe.

Einschränkungen der derzeit bestehenden Transparenz der Landtage sind beim parlamentarischen Interpellationsrecht vor allem durch die Einführung eines Geheimhaltungstatbestands in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c zweiter Fall des Entwurfs zum IFG im Interesse der Mitwirkung des Landtags an der Vollziehung und durch die Beseitigung der Möglichkeit zu befürchten, die Landesregierung von der derzeitigen Amtsverschwiegenheit zu entbinden. Die Wortfolge "Mitwirkung an der Verwaltung" verweist sowohl in Titel E. des zweiten Hauptstücks des B-VG als auch in den meisten Landesverfassungsgesetzen auf die parlamentarischen Interpellationsrechte. Gerade die Ausübung der Fragerechte gehört zum Kernbereich parlamentarischer Kontroll- und Informationstätigkeit. Die Einführung eines Geheimhaltungstatbestands mit stark unbestimmten Tatbestandsmerkmalen und unklaren Ergebnissen mindert die demokratische Leistungsfähigkeit der Landtage. Damit würde auch das freie Mandat und die Kontrollfunktion des Abgeordneten unverhältnismäßig und unnötig eingeschränkt. Anders als das derzeit geltende Amtsgeheimnis kann die geplante Geheimhaltungsverpflichtung der Landesregierung durch die Landtage auch im öffentlichen Interesse nicht mehr aufgehoben werden und würde dann selbst gegen das verfassungsrechtlich höchste demokratisch legitimierte Kontrollorgan des Staates gerichtet sein.

Abgesehen von den im Fall der Umsetzung der im Begutachtungsentwurf enthaltenen Regelungen verbundenen erheblichen Mehraufwendungen lehnen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten auch jegliche Unterwerfung unter ein Datenregime ab, das durch Verordnung eines Bundesministers vorgegeben wird und auf deren Gestaltung und politische Verantwortung sie überhaupt keine Einflussmöglichkeit haben. Wenngleich jeder Vergleich hinkt, ist darauf hinzuweisen, dass nicht einmal im Rahmen der aktuellen Rechtsgrundlagen zur Pandemiebekämpfung Vorschriften für die Gesetzgebung vorgesehen sind und daher auch dort entsprechende Ausnahmen vorgesehen sind; dessen ungeachtet, wird die besondere Lage in den Parlamenten autonom berücksichtigt. Ähnliches gilt im Ergebnis für die vorgesehene Beratungstätigkeit der Datenschutzbehörde, weil damit in der Praxis wohl ein faktisches Auslegungsmonopol verbunden sein würde, dem für den hier in Frage stehenden Parlamentsbereich ebenfalls Aspekte der Gewaltenteilung entgegenstehen.

Der Blick in andere Europäische Staaten und in deren "Informationsfreiheits-" oder "Transparenzgesetze" zeigt, so insbesondere auch in Deutschland, dass die Organe der Gesetzgebung in diesen grundsätzlich ausgenommen sind (bzw. die Gesetze für [Landes]Parlamente nur hinsichtlich der Parlamentsverwaltung gelten), weil (dort wie auch bei uns) die Staatsgewalt Gesetzgebung eben von vornherein anders ausgerichtet und ohnedies transparent ist. Transparent im Hinblick auf Inhalte, Personen, Gremienzusammensetzungen, Abstimmungsverhalten, Entscheidungen, Bezüge der Präsidenten, Klubobleute und Abgeordnete sowie Kosten des Parlamentsbetriebs. Gerade in Deutschland liegt die Kompetenz zur Erlassung solcher Informationsfreiheitsgesetze (Transpa-

renzgesetze) wohl auch darum bei den Ländern, weil es die Landesparlamente so in der Hand haben, die für die Gesetzgebung angemessenen Informationsrechte zu normieren und nicht einfach mit der Exekutive in "einen Topf geworfen werden". Genau aus diesem Grund wird gefordert, die Gesetzgebungskompetenz (zumindest) im Bereich der regionalen Parlamente bei den Ländern zu belassen.

Als derzeitiger Vorsitzender der LPK darf ich daher folgenden **einstimmigen Beschluss** zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Berücksichtigung mitteilen:

Die LPK fordert aus Anlass des laufenden Begutachtungsverfahrens neuerlich, im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage die Gesetzgebung vom Anwendungsbereich der geplanten Informationsfreiheit auszunehmen; die mit dem Entwurf vorgeschlagene Kompetenzeinschränkung zu Lasten der Länder wird jedenfalls abgelehnt und es ist aus Sicht der LPK nicht damit zu rechnen, dass die Länder dazu ihre Zustimmung erteilen würden.

Die LPK ersucht dringend - womöglich vor der Erstellung der Regierungsvorlage - um ein klärendes gemeinsames Gespräch der Frau Bundesministerin mit den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates und Vertreterinnen und Vertretern aus dem Kreis der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten im Gegenstand.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Stanek

Präsident des Oö. Landtags

Beilagen

Ergeht abschriftlich samt Beilagen an:

- 1. Bundeskanzler Sebastian Kurz
- 2. Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka
- 3. Präsident des Bundesrates Mag. Christian Buchmann
- 4. alle Landeshauptleute
- 5. alle Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten
- 6. die Parlamentsdirektion
- 7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- 8. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen VSt-4700/43 E-Mail

Datum 21. August 2020

Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner

Durchwahl 22

Betrifft

Informationsfreiheit;

grundlegende Positionen der Länder;

Gemeinsame Länderstellungnahme

An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt i.G. im Auftrag der Länder die nachstehende **gemeinsame Länderstellungnahme** vor:

Im Rahmen des am 4. Juni 2020 über Einladung von FBMⁱⁿ Mag.^a EDTSTADLER stattgefundenen "Runden Tisches" zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit (siehe den Bericht zu VSt-4700/33 vom 4. Juni 2020) haben die Länder auf ihre Positionen zum Vorhaben der Schaffung einer neuen Informationsfreiheit hingewiesen und um eine möglichst frühzeitige Einbindung in den Prozess ersucht. Die Länder unterstützen dieses Vorhaben und werden sich konstruktiv in die Erarbeitung und Ausgestaltung der diesbezüglichen (verfassungs)gesetzlichen Grundlagen einbringen.

Zur im Gefolge des "Runden Tisches" durch den Bund in Aussicht gestellten Ausarbeitung eines Regelungsvorschlages für eine B-VG-Novelle und begleitende einfachgesetzliche Regelungen ("Informationsfreiheitsgesetz") nehmen die Länder folgende grundlegende Positionen ein und bringen erneut ihre Erwartung zum Ausdruck, dass der Bund zeitnah zu Verhandlungen einlädt.

1. Die Länder lehnen eine Konzentration der Gesetzgebungskompetenz für die nähere einfachgesetzliche Regelung der Informationsfreiheit beim Bund nicht von vornherein ab, sofern gewährleistet ist, dass den Ländern nach dem Modell des Art 14b Abs 4 und 5 B-VG ein effektives Mitwirkungsrecht an der Ausarbeitung der entsprechenden Bundesgesetze einschließlich der dazu ergehenden Durchführungsverordnungen eingeräumt wird, welches durch eine Zustimmungspflicht der Länder zur Kundmachung der betreffenden Gesetze und Verordnungen abgesichert ist.

- 2. Die Länder setzen sich für eine **verwaltungsökonomische Umsetzung** der Informationsfreiheit ein. Für die Entscheidung über Informationsbegehren soll die sachlich betroffene Verwaltungsbehörde zuständig sein, der Rechtsschutz dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht obliegen. **Zusätzliche bürokratischen Strukturen** (wie zB "Informationsbeauftragte") **lehnen die Länder ab**.
- 3. Im Hinblick auf die aktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sollte die Veröffentlichungsverpflichtung gegenständlich (welche Informationen) und zeitlich (wie lange ist eine Information zur Verfügung zu halten) gesetzlich klar geregelt bzw eingegrenzt werden. Zu klären sind in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen zum Bestehen einer Verpflichtung zur rückwirkenden Erfassung von Informationen, zur Frage einer zumutbaren alternativen Beschaffung von Informationen sowie zur Dauer der Bereithaltung von Informationen von allgemeinem Interesse im Internet.
- 4. Das von Bundesseite angestrebte **Informationsregister** sollte technisch **in Zusammenarbeit mit den Ländern** unter Anknüpfung an bestehende
 Informationsplattformen (zB data.gv.at) entwickelt werden. Ausgangspunkt muss dabei sein, dass **Informationen nur einmal (dezentral) zur Verfügung gestellt** werden müssen und es genügt, wenn aus dem Informationsregister über entsprechende **Schnittstellen** darauf zugegriffen werden kann.
- 5. Für öffentliche Unternehmen müssen, sofern sie nicht überhaupt vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, zwecks Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen spezifische Ausnahmen von den Informationsverpflichtungen vorgesehen werden. Eine Informationsverpflichtung, die Landesunternehmen im Vergleich zu sonstigen privaten Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen gereichen würde, wird mangels sachlicher Rechtfertigung abgelehnt; das gilt auch für eine Ungleichbehandlung von Landesunternehmen im Vergleich zu börsennotierten Unternehmen.
- 6. Die allgemeinen Geheimhaltungsgründe sollten sich am bisherigen Katalog des Art 20 Abs 3 B-VG orientieren, wobei die EU-Datenschutzgrundverordnung adäquat zu berücksichtigen wäre. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere auch gesetzlich klargestellt werden, dass Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen von Kollegialorganen nicht veröffentlicht bzw herausgegeben werden müssen, sowie, dass während laufender (Verwaltungs-)Verfahren die Parteienöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine Veröffentlichungspflicht von im Verfahren eingeholten Gutachten, Studien, Statistiken und dergl. besteht.
- 7. Die verfassungsgesetzlichen Grundlagen der neuen Informationsfreiheit müssen es ermöglichen, dass weiterhin materiengesetzlich Verschwiegenheitspflichten dort vorgesehen werden können, wo es spezifische Anforderungen an die Vertraulichkeit behördlicher oder beruflicher Tätigkeiten gibt (zB Organe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwälte, Antidiskriminierungs-

- und Gleichbehandlungsbeauftragte, Patientenanwälte, in Krankenanstalten oder in der Kinderbetreuung tätige Personen); dafür ist eine Regelung nach dem Vorbild des Art 11 Abs 2 B-VG zu schaffen.
- 8. Hinsichtlich der Tätigkeit der Gesetzgebung im engeren Sinn ist darauf hinzuweisen, dass hier - vor dem Hintergrund bestehender Rechte und Regelungen – **spezifische Erfordernisse** bestehen. Sollte diese nicht überhaupt aus der Informationsfreiheit ausgenommen werden, so wäre schon auf verfassungsgesetzlicher Ebene klarzustellen, dass zB in den Geschäftsordnungsgesetzen der Parlamente den einschlägigen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (zB freies Mandat) sowie dem parlamentarischen Verfahren und den dort gegebenen Besonderheiten (zB Vorberatung in den Klubs und Fraktionen, aber auch Fristen für die Beantwortung von Anfragen) Rechnung tragende Sonderregelungen getroffen werden können. Im Übrigen müssen insoweit auch bestehende Sondervorschriften (zB aus dem Parteiengesetz 2012 und dem Unvereinbarkeitsund Transparenz-Gesetz [dort ua. § 3 Abs. 4 und § 6]) in das Gesamtsystem eingepasst werden. Informationspflichten der Gesetzgebungsorgane des Landes, die sich nicht unmittelbar aus Verfassungsrecht, sondern aus einfachem Bundesrecht ergeben, werden abgelehnt. Auch ein Rechtsmittel betreffend allfällige Informationsverpflichtungen der Organe der Gesetzgebung wird abgelehnt.
- 9. Für die **effiziente Bearbeitung von Informationsbegehren** wäre insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - In Bezug auf Informationen, die auf verschiedenen Ebenen bzw. bei verschiedenen Organen vorhanden sind, braucht es eine klare Regelung, welche Stelle zur Herausgabe verpflichtet ist (zB Gemeinde Aufsichtsbehörde; Selbstverwaltungskörper Aufsichtsbehörde; belangte Behörde Verwaltungsgericht; geprüfte Stelle RH oder LRH). Informationspflichtig sollte aus rechtspolitischen Gründen jene Stelle sein, die die Information ursprünglich erstellt hat bzw in deren Auftrag sie erstellt worden ist (Herkunftsprinzip).
 - Im Normtext selbst müsste klargestellt werden, dass Informationen nur soweit bereitzustellen sind, als sie bei der angefragten Stelle vorhanden sind und nicht erst zum Zweck der Befriedigung des Informationsbegehrens beschafft und weiter vorgehalten werden müssen.
 - Für die Prüfung von Informationsbegehren ist eine angemessene Bearbeitungsfrist einzuräumen, die auch auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Amtsbetriebes und auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Datenschutzbehörde als Beratungsstelle Bedacht nimmt.
 - Auch die Entscheidungsfrist im Fall der Erhebung eines Rechtsmittels gegen einen Bescheid betreffend die Nichterteilung von Informationen muss angemessen sein und mindestens drei Monate betragen.

- Bei den Nichterteilungsgründen sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Auskunft nicht zu erteilen ist, wenn diese erst beschafft werden muss oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind.
- Unbestimmte Gesetzesbegriffe sollten nach Möglichkeit im Gesetz, zumindest aber in den EB näher präzisiert werden.
- Als Grundlage für die Interessenabwägung sollte vom Informationswerber verlangt werden können, dass dieser sein Interesse an der Information benennt bzw konkretisiert.
- Die Frage der Kostenpflicht bzw. Kostenfreiheit wäre zu klären.
- 10. Das Verhältnis der Informationsfreiheit zu verwandten Rechtsbereichen über den Zugang zu behördlichen Informationen, namentlich zum Datenschutzrecht, zum Verwaltungsverfahrensrecht, zu den Informationsweiterverwendungs-gesetzen, zu den Umweltinformationsgesetzen und zum Archivrecht, muss gesetzlich klar geregelt werden. Dienst- und strafrechtliche Regelungen (siehe § 310 StGB) sind auf ihre Konsistenz mit dem Informationsfreiheitsgesetz zu prüfen bzw ggf. fortzuentwickeln.
- 11. Für das Inkrafttreten der Neuregelungen muss, insbesondere auch wegen der nötigen Anpassungen im gesamten Bundes- und Landesrecht und der erforderlichen umfassenden technischen Vorbereitungen für das neue Informationsregister ein ausreichender Übergangszeitraum (Legisvakanz) gewährleistet sein – dieser Übergangszeitraum wäre zumindest mit einem Jahr zu bemessen.
- 12. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass einige grundlegende Überlegungen zur Thematik auch in den Beiträgen im Tagungsband der Linzer Legistik-Gespräche 2016 angesprochen sind. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20VerfD/Tagungsband%20mit%20Umschlag.pdf.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

<u>VSt-4700/43</u> **E-Mail**

Betrifft

Informationsfreiheit;

grundlegende Positionen der Länder;

Gemeinsame Länderstellungnahme

An die/den

Frau/Herrn Landesamtsdirektor/in

von

 Burgenland
 (zu E-Mail LAD REITER vom 10.8.2020)

 Kärnten
 (zu 01/VD-BG-8268/3-2020 vom 10.8.2020)

 Niederösterreich
 (zu LAD1-VD-10071/072-2020 vom 12.8.2020)

 Oberösterreich
 (zu Verf-2013-26542/164-Gra vom 6.8.2020)

Salzburg (zu E-Mail LAD HUBER vom 6.8.2020)

Steiermark (zu E-Mail LAD SCHERZ-SCHAAR vom 6.8.2020 und

zu ABT03VD-53901/2014-8 vom 14.8.2020)

Tirol (zu VD-44/6/38-2020 vom 3.8.2020,

zu E-Mail LAD FORSTER vom 4.8.2020 und zu E-Mail von Dr. THURNER vom 18.8.2020)

Vorarlberg (zu PrsG-022-22/BG-67 vom 7.8.2020 und

zu Tel. mit Dr. NESENSOHN vom 19.8.2020)

Wien

Die Verbindungsstelle ersucht unter Bezugnahme auf zuletzt VSt-4700/41 vom 19.8.2020 – ein Einwand zu dem vorgelegten "überarbeiteten Vorschlag" (Stand: 19.8.2020) ist hier nicht eingelangt – um Kenntnisnahme.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

Beschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 21. November 2016 (VSt-4700/28 vom 24.11.2016):

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage bekennen sich zur umfassenden Transparenz des staatlichen Handelns insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in den Landtagen, um zur Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Die öffentliche Zurverfügungstellung der Ergebnisse staatlichen Handelns ist ein wesentliches Merkmal eines modernen Demokratieverständnisses.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage halten dazu fest:

- Das Gesetzgebungsverfahren der Parlamente unterscheidet sich schon grundsätzlich von Vorgängen in Verwaltungsbehörden und läuft überdies in den Bereichen, die von öffentlichem Interesse im Sinn der Informationsfreiheit sind, ohnehin völlig transparent und grundsätzlich öffentlich ab.
- In den meisten EU-Staaten, insbesondere auch in Deutschland (zB Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg, Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz oder Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen) sind parlamentarische Vorgänge von Regelungen über die Informationsfreiheit ausgenommen.
- Im öffentlichen Hearing am 5. Oktober 2016 im Verfassungsausschuss des Nationalrats brachte em. o. Univ. Prof. Dr. Theo ÖHLINGER Bedenken gegen die Ausdehnung von Regelungen über die Informationsfreiheit auf die Parlamente vor.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage sprechen sich daher dafür aus, die Bundes- und Landesparlamente in ihrer Gesetzgebungsfunktion nicht nur vom Rechtsschutz, sondern – wie die Gerichtsbarkeit im Rahmen ihrer Rechtsprechungsfunktion – generell vom Anwendungsbereich der Regelungen über die Informationsfreiheit auszunehmen.

Beschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 27. Mai 2014 (VSt-9 vom 28.5.2014):

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage bekennen sich zur umfassenden Transparenz des staatlichen Handelns insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in den Landtagen, um zur Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Die öffentliche Zurverfügungstellung bzw. Zurverfügungmachung der Ergebnisse staatlichen Handelns sind wesentliche Merkmale eines modernen Demokratieverständnisses

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage weisen jedoch darauf hin, dass die geplante Verfassungsnovelle im Zuge der Abschaffung des Amtsgeheimnisses nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Organe der Landesparlamente und die damit verbundenen Landtagsverwaltungen zeitigen wird. Durch den vorliegenden Entwurf des Bundeskanzleramtes werden etliche Fragen aufgeworfen, die vor einer allfälligen Beschlussfassung jedenfalls zu klären sind.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage gehen davon aus, im Rahmen der parlamentarischen Behandlung in den Diskussionsprozess zum Gesetzentwurf miteinbezogen zu werden.

Dieser Beschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 27. Mai 2014 (VSt-9 vom 28.5.2014) wurde wiederholt in Erinnerung gerufen:

- VSt-75/12 vom 20. 10.2014 (Beschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 20. Oktober 2014);
- VSt-9/4 vom 21.1.2015.



Frau
Bundesministerin
Mag.^a Karoline Edtstadler
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Landtagspräsidentin Dr. Brigitta Pallauf

karoline.edtstadler@bka.gv.at

20. August 2020

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

lule Karoline!

In Deinem Ressort wird derzeit ein Ministerialentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz ausgearbeitet. Dem Vernehmen nach sind die Landesparlamente in ihrer Gesetzgebungsfunktion vom Anwendungsbereich der Regelungen über die Informationsfreiheit nicht ausgenommen. Dadurch werden die spezifischen Erfordernisse der Gesetzgebung im Entwurf nicht berücksichtigt. Ohne eine gesetzliche Verpflichtung werden bereits jetzt von allen Landtagen die Landtagsmaterialien und vor allem die Beschlüsse transparent im Internet veröffentlicht. Auch die Sitzungen der Landtage sind öffentlich und werden zumeist via live-stream ins Internet übertragen. Aus gutem Grund sind die Parlamente von der Verschwiegenheitsverpflichtung des Art. 20 Abs 3 B-VG ausgenommen. Auch dies sollte bei der Gesetzwerdung berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 27. Mai 2014 und 21. November 2016 (siehe Beilage) bekräftigen die Präsidentinnen und Präsidenten die zitierten Beschlüsse und stellen neuerlich fest:

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage bekennen sich zur umfassenden Transparenz des staatlichen Handelns insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in den Landtagen, um zur Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Die öffentliche Zurverfügungstellung der Ergebnisse staatlichen Handelns ist ein wesentliches Merkmal eines modernen Demokratieverständnisses.

In den meisten EU-Staaten, insbesondere auch in Deutschland (zB Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg, Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz oder Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen) sind parlamentarische Vorgänge von Regelungen über die Informationsfreiheit ausgenommen.

www.salzburg.gv.at/landtag

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | landtagspraesidentin@salzburg.gv.at

Im öffentlichen Hearing am 5. Oktober 2016 im Verfassungsausschuss des Nationalrats brachte em. o. Univ. Prof. Dr. Theo ÖHLINGER Bedenken gegen die Ausdehnung von Regelungen über die Informationsfreiheit auf die Parlamente vor.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage sprechen sich daher auf Grund von verfassungsrechtlichen Bedenken - analog zu den angeführten Regelungen deutscher Bundesländer zur Informationsfreiheit - dafür aus, die Organe der Bundes- und Landesgesetzgebung (das sind die Mandatare, Klubs, Ausschüsse, Präsidentinnen und Präsidenten, ebenso die Landesvolksanwälte und die Landesrechnungshöfe) vom Anwendungsbereich der Regelungen über die Informationsfreiheit auszunehmen, und dies auch in der dazu korrespondierenden B-VG Novelle festzulegen. Die Präsidentinnen und Präsidenten nehmen außerdem in Aussicht, sich aktiv am Begutachtungsverfahren zu beteiligen.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten haben diesen Beschluss einstimmig gefasst und mich als derzeitige Vorsitzende der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz ersucht, Dir diesen Beschluss zu übermitteln.

Ich darf Dich, sehr geehrte Frau Bundesministerin, höflich ersuchen, den Beschluss bei der Erarbeitung des Ministerialentwurfes zu einem Informationsfreiheitsgesetz zu berücksichtigen und ich stehe selbstverständlich für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. in Brigitta Pallauf Landtagspräsidentin